



Gemeinsame deutsch- niederländische Erklärung zur grenzübergreifenden UVP/SUP

Ablaufplan



Die gemeinsame Erklärung in ihren Hauptzügen: Ziel und Inhalt

Im Jahre 2005 wurde von den Niederlanden und Deutschland eine Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit im Rahmen grenzübergreifender Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) erstellt. Diese Gemeinsame Erklärung wurde 2013 aktualisiert und bezieht sich seitdem auch auf die strategischen Umweltprüfungen (SUP): im Rahmen von Plänen/Programmen und Projekten mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Gemeinsame Erklärung dient als Handreichung, welche Eckpunkte und konkrete Vereinbarungen darüber enthält, wie eine grenzübergreifende Umweltverträglichkeitsprüfung angemessen durchgeführt werden kann. Bezweckt wird ein reibungsloser Informationsaustausch zwischen den beiden Nachbarstaaten dort, wo dies relevant und erforderlich ist, sowie ein zügiger Ablauf sowohl der UVP/SUP-Verfahren als auch der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

Die Gemeinsame Erklärung enthält Vereinbarungen über die zu treffenden Schritte einschließlich der jeweiligen Zuständigkeiten und Rollenverteilung bei UVP-pflichtigen Projekten oder SUP-pflichtigen Plänen/Programmen mit möglichen erheblichen grenzübergreifenden Umweltauswirkungen. Grundlage für die Gemeinsame Erklärung bilden auf niederländischer Seite sowohl die innerstaatliche Gesetzgebung – das Umweltschutzgesetz (Wet milieubeheer) und das Allgemeine Verwaltungsrechtgesetz (Algemene wet bestuursrecht) – als auch die international geltende Gesetz- und Regelung – die UVP-Richtlinien der Europäischen Union, die Espoo-Konvention und das zugehörige SEA-Protokoll sowie der Vertrag von Århus. In der Espoo-Konvention (1991) wurde vereinbart, dass Staaten gegenüber ihren jeweiligen Nachbarländern eine Informationspflicht über Pläne/Programme und Projekte mit möglichen erheblichen grenzübergreifenden Auswirkungen auf die Umwelt obliegt. Des Weiteren ist der Öffentlichkeit im Nachbarland in einer der Unterrichtung der eigenen Öffentlichkeit gleichwertigen Form Gelegenheit zu geben, sich an UVP/SUP-Verfahren zu beteiligen. Durch den Vertrag von Århus (1998) gewährleisten die Unterzeichnerstaaten den Zugang der Öffentlichkeit zu einschlägigen Umweltinformationen. Dazu sind zwei Möglichkeiten vorgesehen, die in der Gemeinsamen Erklärung getrennt behandelt werden:

- 1) Das Projekt bzw. der Plan/das Programm wird auf niederländischem Staatsgebiet durchgeführt und führt zu erheblichen grenzübergreifenden Auswirkungen auf die Umwelt in Deutschland;
- 2) Das Projekt bzw. der Plan/das Programm wird auf deutschem Staatsgebiet durchgeführt und führt zu erheblichen grenzübergreifenden Auswirkungen auf die Umwelt in den Niederlanden.

Ablaufplan

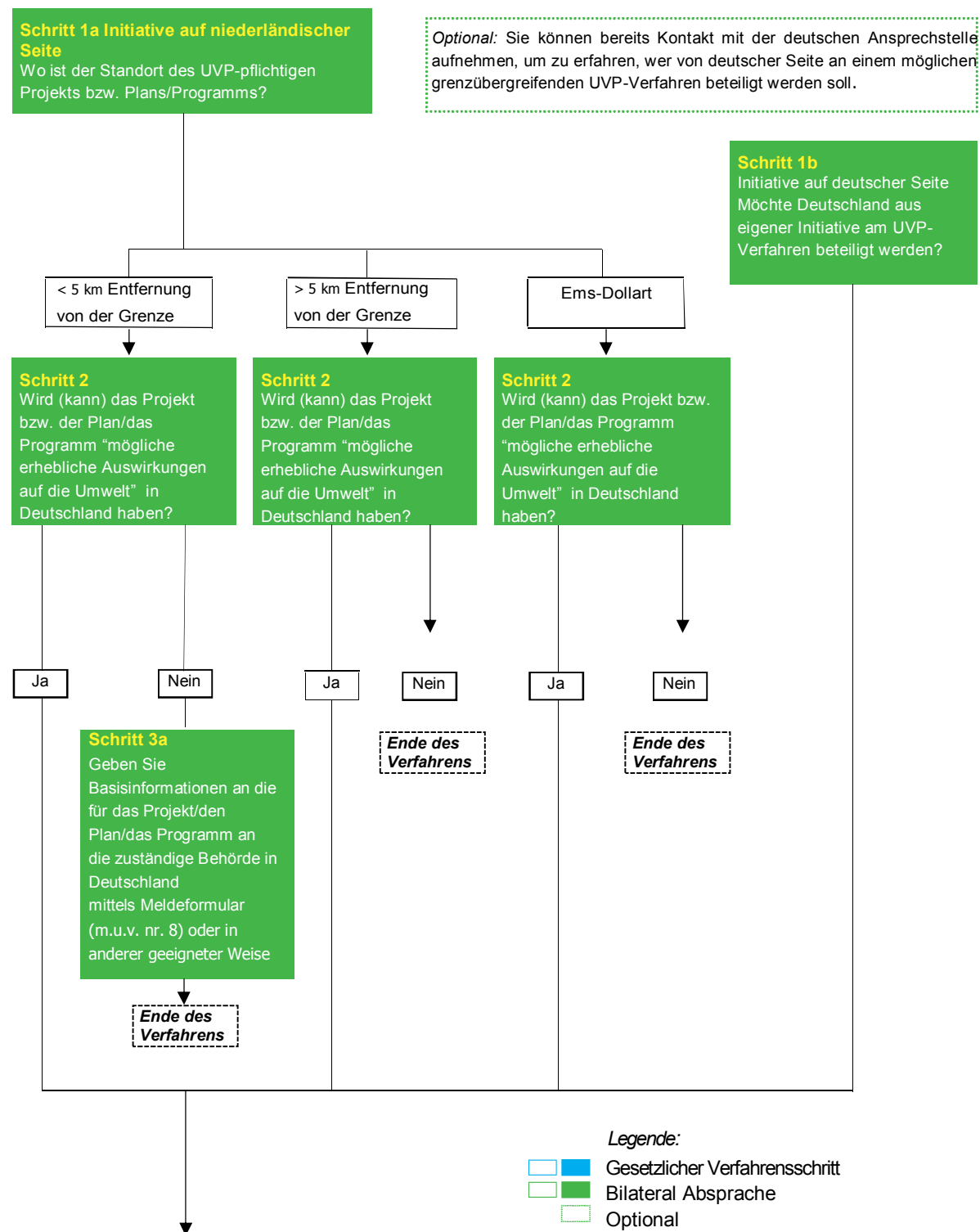
Die wichtigsten Festlegungen der Gemeinsamen Erklärung werden in diesem Dokument in schematisierter Form dargestellt. Das Dokument vermittelt

- eine Übersicht über die zu treffenden Schritte einschließlich einer kurzen Erläuterung dahingehend, wann eine grenzübergreifende UVP erforderlich ist bzw. erforderlich sein könnte, in den Fällen, in denen die Niederlande zuständige Instanz sind, oder in denen Deutschland die zuständige Instanz ist und die Niederlande möglicherweise betroffen ist;
- einen Einblick in die sich im Verlauf der jeweiligen Verfahrensschritte ergebenden Entscheidungs- und Beratungsmomente: welche Möglichkeiten der individuellen Stellungnahme/ Einflussnahme gibt es entsprechend der Vereinbarungen zu welchem Zeitpunkt, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung formuliert sind,
- Praktische Informationen bezüglich Übersetzungen, Kosten, Rolle und Verantwortlichkeiten der Anlaufstelle.

¹ Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzübergreifender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzübergreifender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland ().

Ergänzende Erläuterung zu den Verfahrensschritten
(Projekt oder Plan/Programm wird auf niederländischem Staatsgebiet durchgeführt)

Sondierungs-Vorphase



Fortsetzung von S. 6

Ergänzende Erläuterung zu den Schritten

Die im Text genannten Artikel verweisen auf die entsprechenden Grundsätze der Gemeinsamen Erklärung (GE) sowie auf die Gesetzesartikel im Umweltschutzgesetz (Wet milieubeheer - Wm).

SCHRITT 1a: Anlaufstelle in Deutschland für Fragen/Hilfestellung

- Wenn Sie in Ihrer Eigenschaft als Gemeinde die zuständige niederländische Instanz sind und z. B. Fragen hinsichtlich der im Falle eines grenzübergreifenden UVP-Verfahrens zu beteiligenden deutschen Behörden haben, wenden Sie sich bitte an die deutsche Anlaufstelle oder u. U. an die Anlaufstelle in Ihrer Provinz (GE, Anhang I Teil A und B).

SCHRITT 1b: Deutschland ersucht aus eigener Initiative um Beteiligung

- Deutschland kann auch aus eigener Initiative um eine Beteiligung am UVP-Verfahren ersuchen (GE, Teil II, Par. 7.5b) Die zuständige niederländische Instanz erteilt alle erforderlichen Informationen und befolgt grundsätzlich den Ablaufplan (soweit nicht anders vereinbart).

SCHRITT 2: Überprüfung, ob mögliche erhebliche nachteilige grenzübergreifende Auswirkungen zu erwarten sind.

- Die zuständige niederländische Instanz trifft diese Einschätzung;
- Bei Projekten bzw. Plänen/Programmen, die in einer Entfernung von mehr als fünf Kilometer von der Grenze zur Durchführung kommen, bezüglich deren möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt die zuständige niederländische Instanz Zweifel hegt, oder bei solchen Projekten bzw. Plänen/Programmen, bei denen diesbezüglich vorerst völlige Unklarheit besteht, kann eine Konsultation mit der zuständigen deutschen Instanz/Behörde (und, falls erwünscht, mit der Anlaufstelle) erfolgen (GE, Teil II, Par. 7.2); eine mögliche Vereinbarung wäre etwa, dass die deutschen Behörden erst nach Fertigstellung des Umweltverträglichkeitsberichts darüber entscheiden, ob ein formelles UVP-Verfahren (mitsamt den zugehörigen Verpflichtungen, wie z. B. öffentliche Bekanntgabe und öffentliche Auslegung) eingeleitet wird; eine weitere Option wäre, dass deutsche Instanzen zumindest Eingangsinformationen zwecks Ermittlung von Reichweite und Detaillierungsgrad des Umweltverträglichkeitsberichts zu Verfügung stellen;
- Auch bei politisch sensiblen Themen (z.B. den Bau von Windenergieanlagen) ist es empfehlenswert Deutschland zu informieren. Dies gilt auch wenn nach Ansicht der zuständige Behörde keine grenzüberschreitenden Umweltfolgen zu erwarten sind.

Hinweis! 'Ende des Verfahrens bedeutet nicht, dass im weiteren Verlauf des UVP-Verfahrens keine Folgeschritte mehr erfolgen können bzw. erforderlich werden:

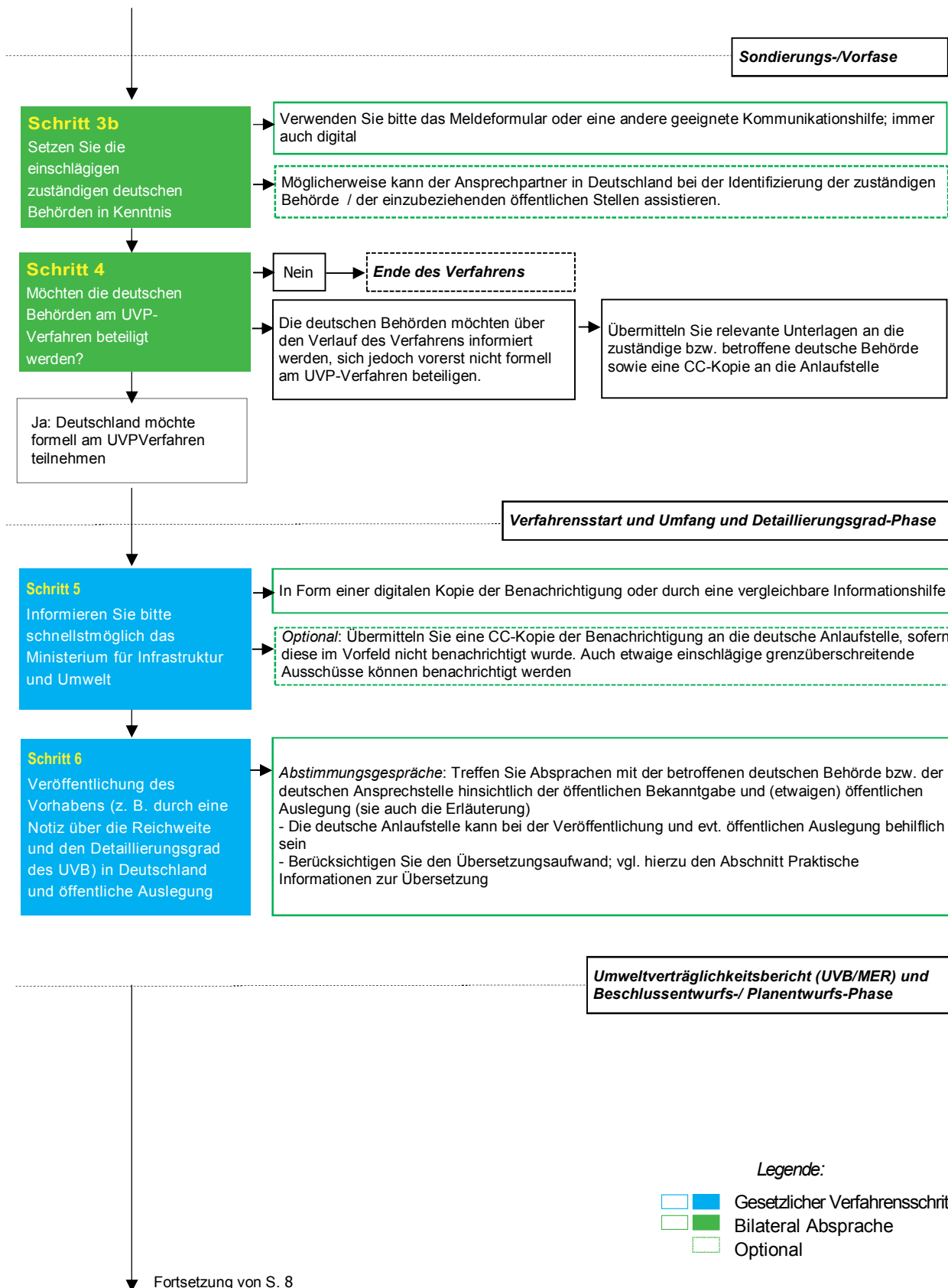
- Sollte die zuständige niederländische Instanz zu einem späteren Zeitpunkt im UVP-Verfahren feststellen, dass sich aus einem Projekt bzw. Plan/Programm doch mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf deutsches Gebiet ergeben können, werden die diesbezüglich relevanten Unterlagen sowohl der zuständigen deutschen Instanz als auch der Ansprechstelle nachträglich übermittelt (GE, Teil II, Par. 7.5a) Wenn die zuständige deutsche Behörde aufgrund dieser Unterlagen feststellt, dass keine grenzübergreifenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, setzt sie die zuständige niederländische Behörde schnellstmöglich darüber in Kenntnis (GE, Teil II, Par. 7.5a); Sollte die deutsche Behörde eine Beteiligung am Verfahren wünschen, werden nachträglich diesbezügliche Absprachen getroffen.

SCHRITT 3a: Information der deutschen Stellen: Das Projekt bzw. der Plan/das Programm wird in einer Entfernung von weniger als fünf Kilometer von der Grenze durchgeführt und führt zu keinen erheblichen grenzübergreifenden Auswirkungen auf die Umwelt in Deutschland

- Übermitteln Sie Informationen über das Projekt bzw. den Plan/das Programm und vermerken Sie, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in Deutschland auftreten. Dazu können Sie das Meldeformular benutzen, Sie finden es auf der Infomil-Plattform (GE, Anhang 2);
- Die Benachrichtigung soll zum schnellstmöglichen erfolgen; die Übermittlung der Informationen erfolgt spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Öffentlichkeit bzw. die Behörden in den Niederlanden informiert werden (GE, Teil II, Par. 4);

Hinweis! Ende des Verfahrens bedeutet nicht, dass im weiteren Verlauf des UVP-Verfahrens keine Folgeschritte mehr erfolgen bzw. erforderlich sind → siehe die Erläuterung 'Ende des Verfahrens zu SCHRITT 2.

Verfahrensübersicht für die zuständigen Behörden in den Niederlanden
(Projekt oder Plan/Programm in den Niederlanden)



Fortsetzung von S. 8

Ergänzende Erläuterung zu den Schritten

SCHRITT 3b: Information Deutschland: Projekt oder Plan/Programm mit möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt in Deutschland

- Erteilen Sie Informationen über das Projektvorhaben, mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Deutschland und informieren Sie sich danach, ob Deutschland eine Beteiligung an der UVP/SUP wünscht. Dazu können Sie das Meldeformular benutzen, Sie finden es auf der Infomil-Plattform (GE, Anhang 2);
- Wenn es zum Zeitpunkt dieses Verfahrensabschnitts völlig unklar ist, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Deutschland auftreten, kann in Rücksprache mit den deutschen Behörden z. B. vereinbart werden, dass diese erst nach der Fertigstellung des Umweltverträglichkeitsberichts entscheiden, ob ein grenzübergreifendes UVP/SUP-Verfahren (einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, wie z. B. eine öffentliche Bekanntgabe sowie eine öffentliche Auslegung) einzuleiten ist; eine Option wäre, dass deutsche Behörden zumindest Eingangsinformationen zwecks Ermittlung von Reichweite und Detaillierungsgrad des Umweltverträglichkeitsberichts zur Verfügung stellen;
- Die Benachrichtigung soll so früh wie möglich erfolgen; die Übermittlung der Informationen erfolgt spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Öffentlichkeit bzw. die Behörden in den Niederlanden informiert werden (GE, Teil II, Par. 4). Auch etwaige einschlägige grenzübergreifende Ausschüsse können in dieser Phase benachrichtigt werden;
- Bei Ausbleiben einer Antwort senden Sie bitte eine Erinnerung;
- Deutsche Behörden haben gegenüber niederländischen Behörden in der Regel einen Informationsrückstand;
- Siehe Praktische Hinweise zu der Übersetzung relevanter Inhalte von Unterlagen.

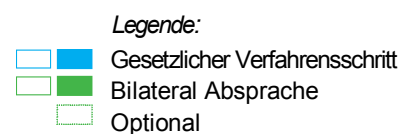
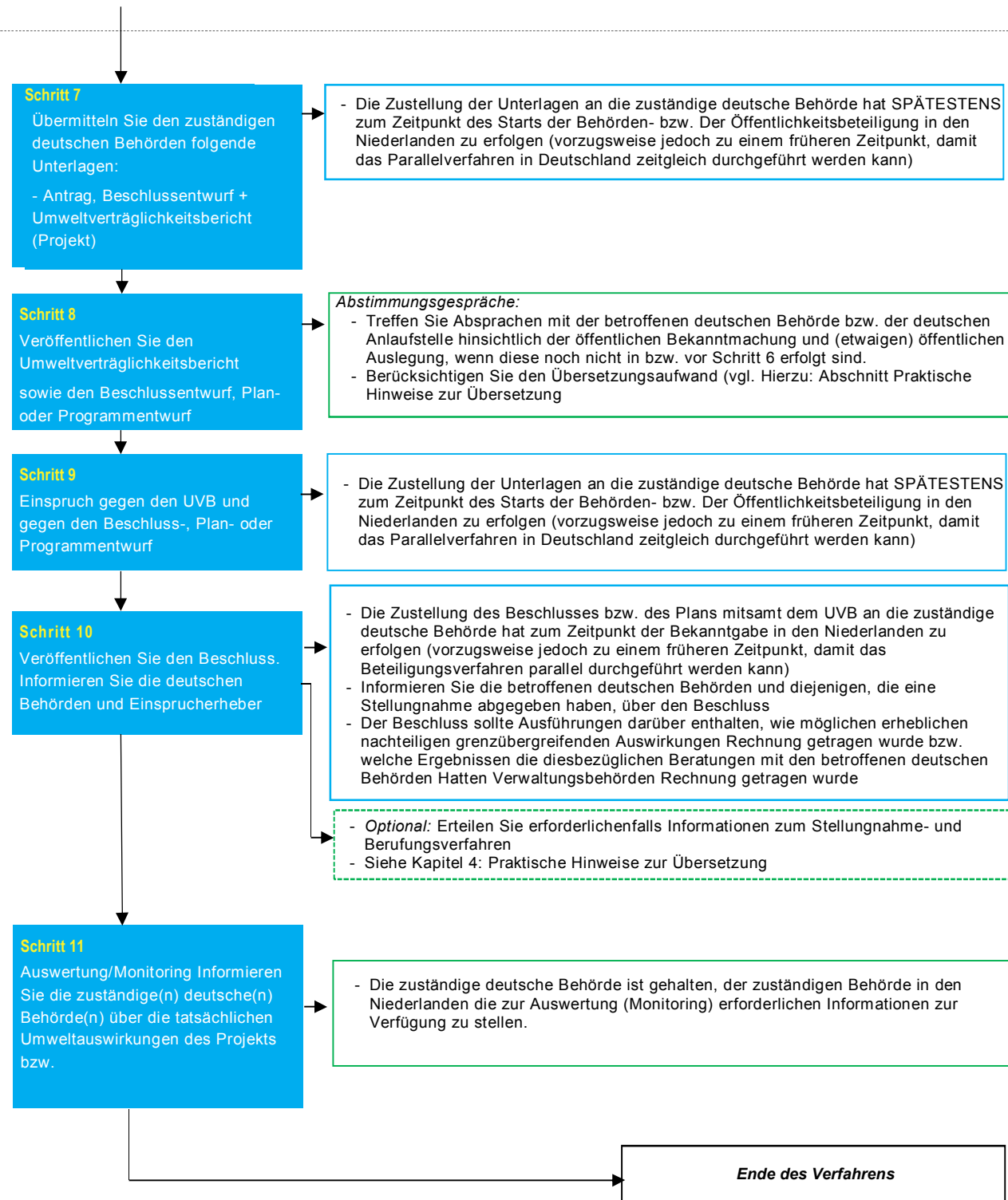
SCHRITT 5: Start des grenzübergreifenden UVP-Verfahrens

- Informieren Sie gemäß den nationalen Gesetzesvorgaben (art. 7.a Umweltschutzgesetz) und den Absprachen in der Gemeinsamen Erklärung (GE, Teil II, Par.9) das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt, wenn feststeht, dass ein grenzübergreifendes UVP-Verfahren erfolgen wird.

SCHRITT 6: Öffentliche Bekanntgabe und etwaige öffentliche Auslegung der Unterlagen (Hinweis: Dieser Schritt entfällt bei Projekten, die das eingeschränkte Verfahren durchlaufen)

- Als Faustregel für die grenzübergreifende UVP/SUP gilt, dass das niederländische Verfahren durchlaufen wird und die niederländischen gesetzlichen und verfahrensmäßigen Vorschriften zur Anwendung kommen (GE, Teil II, Par. 3 und 8). Dies betrifft insbesondere den Zeitpunkt und die Fristsetzung für das Beteiligungsverfahren. Hinsichtlich der (etwaigen) öffentlichen Auslegung wird an die deutschen Gepflogenheiten angeknüpft (GE, Teil II, Par.3);
- Treffen Sie Absprachen mit der betroffenen deutschen Behörde bzw. der deutschen Anlaufstelle darüber, welche deutschen Behörden am UVP-Verfahren zu beteiligen sind, 2) wie die öffentliche Bekanntgabe erfolgen soll und 3) wie die (etwaige) öffentliche Auslegung durchgeführt wird. Bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung ist zu klären, auf welche Weise die Veröffentlichung zu erfolgen hat (Zeitungen, Internetseite) und wer die Veröffentlichung übernimmt. Sie können z. B. vereinbaren, dass die Veröffentlichung von deutscher Seite erfolgt, da dies meistens weitaus kostengünstiger ist.
- Hinweis: Sollten die möglicherweise zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt in Deutschland vorerst völlig unklar jedoch nicht völlig auszuschließen - sein, kann mit der betroffenen deutschen zuständigen Behörde sowie u.U. mit der Anlaufstelle Rücksprache darüber gehalten werden, ob eine Behörden- und/oder Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Verfahrensabschnitt wünschenswert /erforderlich ist (siehe auch die SCHRITTE 2 und 3);
- Im Falle eines Beteiligungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der deutschen Behörden und der deutschen Öffentlichkeit weitestmöglich parallel zur Beteiligung der niederländischen Behörden und der niederländischen Öffentlichkeit (GE, Teil II, Par. 5);
- Den deutschen Teilnehmern am Verfahren ist Gelegenheit zu geben, sich in deutscher Sprache zu äußern (siehe praktische Informationen).

Verfahrensübersicht für die zuständigen Behörden in den Niederlanden
(Projekt oder Plan/Programm in den Niederlanden)



Ergänzende Erläuterung zu den Schritten

SCHRITT 7: Übermittlung von Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und Beschlussentwurf, Plan- oder Programmwurf

- Der UVB und der Beschlussentwurf bzw. der Plan-/ Projektentwurf sind den betroffenen deutschen Behörden und der deutschen Anlaufstelle (in Form einer CC-Kopie) zu übermitteln;
- Der UVB und der Beschlussentwurf bzw. Plan-/ Projektentwurf enthalten vorzugsweise einen gesonderten Abschnitt zu den möglicherweise zu erwartenden grenzübergreifenden Umweltauswirkungen.
- Sollte im Vorfeld bereits vereinbart sein, dass die deutsche Seite eine Beteiligung an der UVP/SUP von den Ergebnissen im UVB abhängig macht, informieren die einschlägige(n) deutsche(n) Instanz(en) / betroffenen Behörden (und (in Form einer CC-Kopie) die deutsche Anlaufstelle) über die Ergebnisse. Falls erforderlich, können ab diesem Zeitpunkt die jeweiligen Verfahrensschritte durchgeführt und Absprachen bezüglich der Behörden- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen werden.
- Gemäß nationaler Gesetzgebung (Par. 7. a Absatz 6 Umweltschutzgesetz) sind diese Unterlagen auch dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt zu übermitteln. In der Praxis genügt hierfür eine digitale Kopie. Im Zweifelsfall können Sie sich mit dem Ministerium darüber verständigen, welche Unterlagen gewünscht werden.

SCHRITT 8: Veröffentlichung von Antrag, Beschlussentwurf, Plan- bzw. Programmwurf und UVB

- Siehe Schritt 6. Treffen Sie Absprachen über die Behörden- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung, sofern diese im Vorfeld noch nicht getroffen wurden (Bekanntmachung und etwaige öffentliche Auslegung des Vorhabens).
- Der UVB und der Beschlussentwurf bzw. Plan-/ Projektentwurf enthalten vorzugsweise einen gesonderten Abschnitt zu den möglicherweise zu erwartenden grenzübergreifenden Umweltauswirkungen (Teil II, Par. 5).
- Siehe Praktische Hinweise zu der Übersetzung relevanter Inhalte der Unterlagen.

SCHRITT 9: Stellungnahmen zum UVB und zum Beschlussentwurf

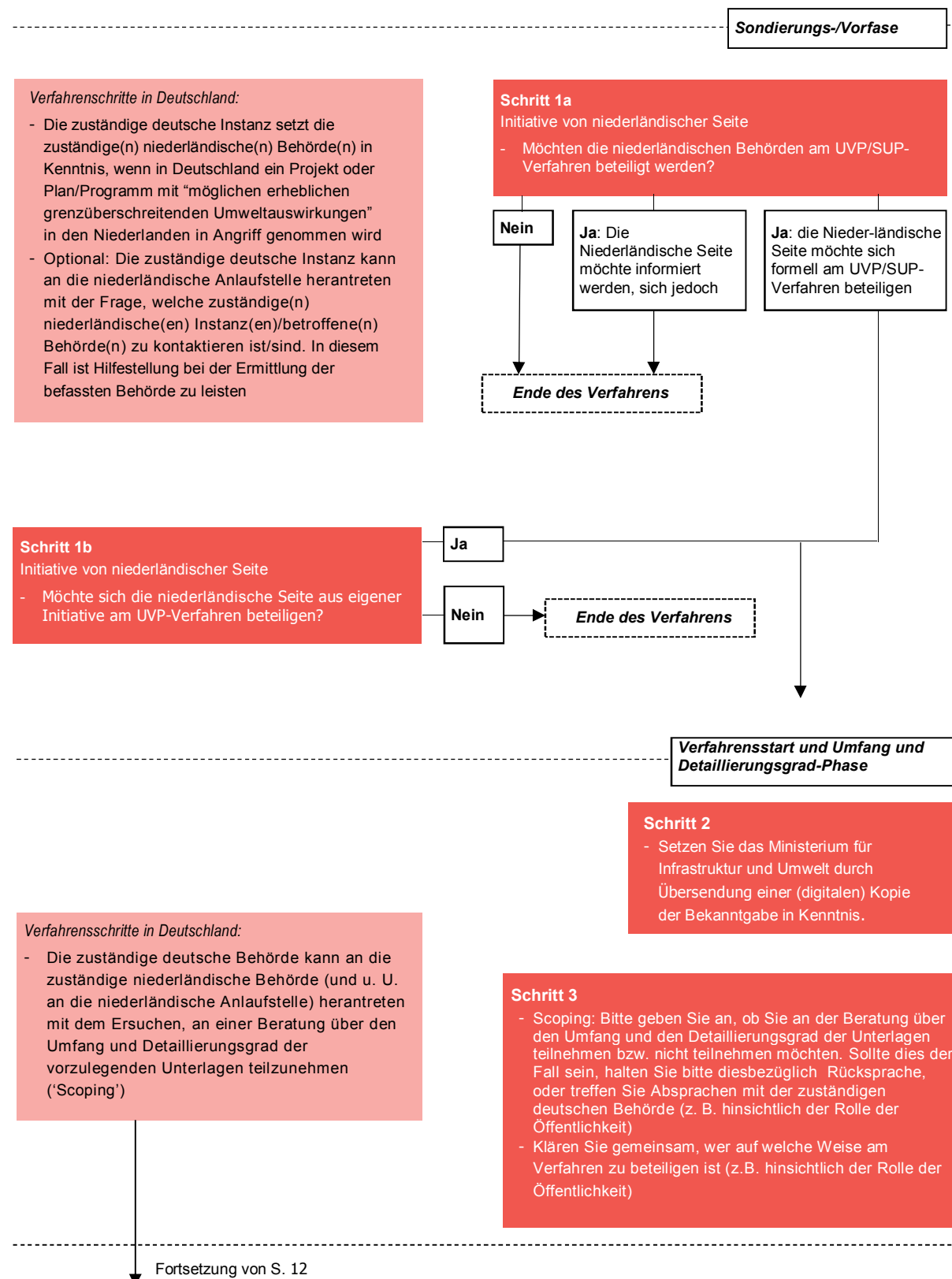
- Die Beteiligung der deutschen Behörden und Öffentlichkeit erfolgt weitestmöglich parallel zur Beteiligung der niederländischen Behörden und Öffentlichkeit (GE, Teil II, Par. 5).
- Es kann ein gemeinsamer Besprechungsstermin über die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Projekts/Plans/Programms in Deutschland und den in Erwägung gezogenen Maßnahmen zur Vorbeugung bzw. Begrenzung mit den betroffenen deutschen Behörden organisiert werden (Par. 7.a Absatz 5 Umweltschutzgesetz).
- Deutschen Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, sich in deutscher Sprache zu äußern. Bezüglich der Anwesenheit von Dolmetschern: siehe die praktischen Informationen.

SCHRITT 11: Beschlussphase

- Der Beschluss bzw. der Plan und der UVB enthalten vorzugsweise einen gesonderten Abschnitt zu den möglicherweise zu erwartenden grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen (GE II, Par. 5);
- Siehe: Praktische Hinweise zu der Übersetzung relevanter Inhalte der Unterlagen.

Verfahrensübersicht für die zuständigen Behörden in den Niederlanden

(Projekt oder Plan/Programm wird auf deutschem Staatsgebiet durchgeführt, zuständig sind die deutschen Behörden)



Ergänzende Erläuterung zu den Verfahrensschritten

Dieses Kapitel beschreibt die Erwartungen an die Niederlande in ihrer Rolle als von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen betroffenes Nachbarland. Die Verfahrensschritte von deutscher Seite sind in den Textblöcken links aufgeführt; die anschließend von niederländischer Seite (insbesondere von den niederländischen Gemeinden) zu tätigen bzw. möglichen Schritte in den Blöcken rechts.

SCHRITT 1a: Die Niederlande werden von Deutschland informiert

Die zuständige niederländische Behörde und/oder Anlaufstelle werden/wird in den nachfolgenden Fällen von der zuständigen deutschen Behörde kontaktiert:

- Bei sämtlichen Projekten oder Plänen/Programmen, zu welchen in Deutschland eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Strategische Umweltprüfung durchgeführt wird und die in einer Entfernung von weniger als fünf Kilometer von der Grenze geplant sind;
- Bei Projekten bzw. Plänen/Programmen, zu welchen in Deutschland eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Strategische Umweltprüfung durchgeführt wird, die in einer Entfernung von mehr als fünf Kilometer von der Grenze geplant sind und zu tatsächlichen oder möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in den Niederlanden führen;
- Bei bestehendem Zweifel hinsichtlich der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eines in einer Entfernung von mehr als fünf Kilometer von der Grenze geplanten Projekts oder Plans/Programms: Die zuständige deutsche Behörde kann sich an die befasste niederländische Behörde sowie, falls erwünscht, an die niederländische Anlaufstelle wenden mit der Bitte um informelle Beratung über die Anwendung bzw. Nichtanwendung einer grenzübergreifenden UVP/SUP (GE, Teil II, Par. 7.2).

Hinweis! 'Ende des Verfahrens' bedeutet nicht, dass im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Folgeschritte mehr erfolgen bzw. erforderlich sind:

- Sollte die zuständige deutsche Behörde zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass sich aus einem Projekt bzw. Plan/Programm mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf niederländisches Gebiet ergeben können, werden die Bekanntmachung und die weiteren relevanten Informationen/Unterlagen sowohl den befassten niederländischen Behörden als auch der niederländischen Anlaufstelle von ihr nachträglich übermittelt. Wenn der/den zuständige(n) niederländische(n) Behörde(n) aufgrund dieser Informationen ersichtlich ist, dass keine grenzübergreifenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird die zuständige deutsche Behörde schnellstmöglich darüber in Kenntnis gesetzt (GE, Teil II, Par. 7.5a). Sollten die niederländische Seite eine Beteiligung am Verfahren wünschen, werden nachträglich diesbezügliche Absprachen getroffen.

SCHRITT 1b: Ersuchen um Beteiligung von niederländischer Seite (niederländische Initiative)

- Die Niederlande können auch aus eigener Initiative um eine Beteiligung an einem gemeinsam mit Deutschland durchzuführenden grenzübergreifenden UVP-Verfahren ersuchen (GE, Teil II, Par. 7.5b).

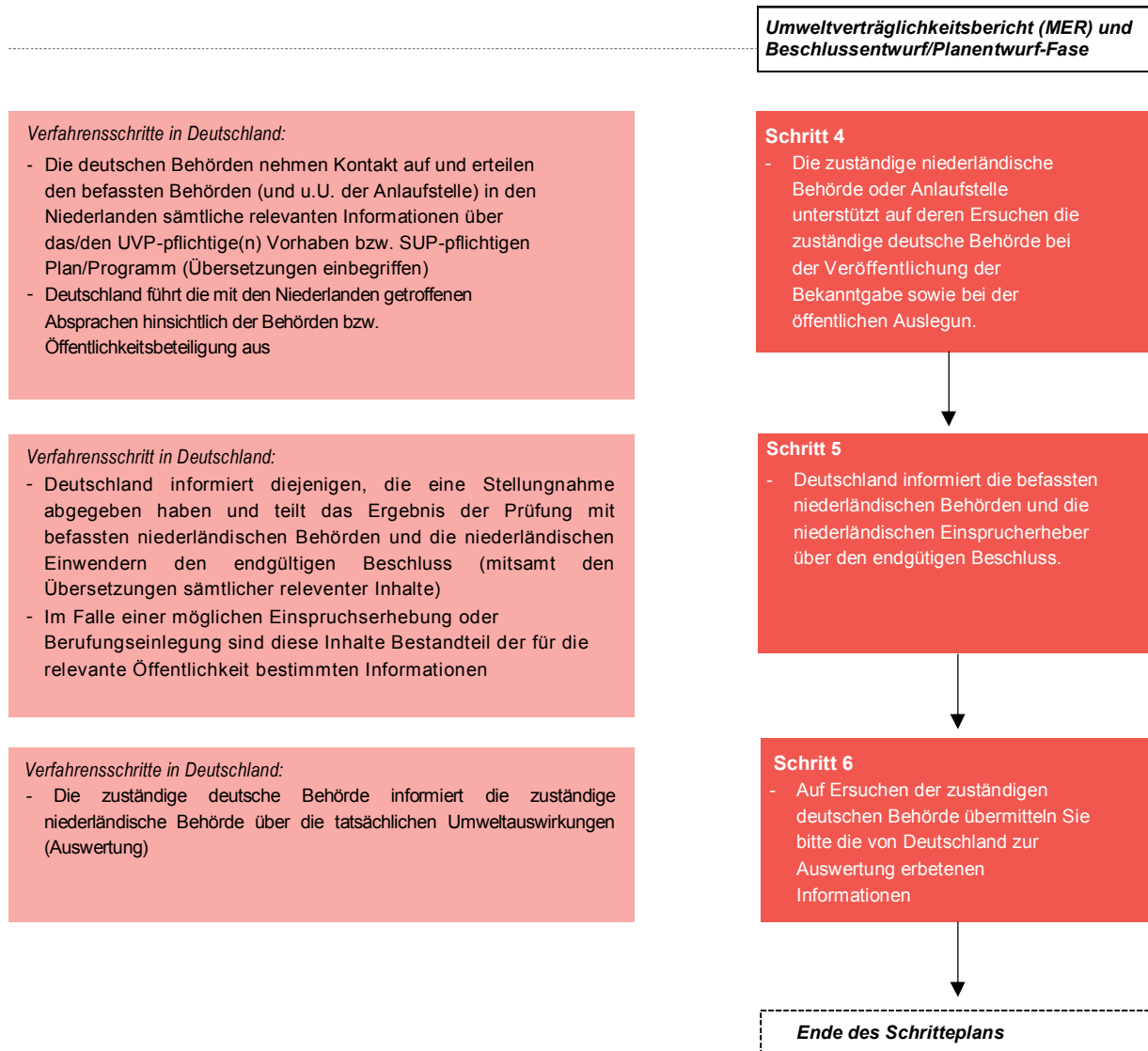
SCHRITT 2: Information des Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt

- Wenn mehrere Gemeinden (und/oder Provinzen) am grenzübergreifenden UVP-Verfahren beteiligt sind, ist von diesen gemeinsam zu vereinbaren, wer für die Information des Ministeriums zuständig ist.

Verfahrensübersicht für die zuständigen Behörden in den Niederlanden

(Projekt oder Plan/Programm wird auf deutschem Staatsgebiet durchgeführt, zuständig sind die deutschen Behörden)

Ergänzende Erläuterung zu den Verfahrensschritten



SCHRITT 4: Öffentliche Bekanntgabe und Beteiligungsverfahren in den Niederlanden

- Für die UVP/SUP wird das deutsche Verfahren durchlaufen. Hinsichtlich der Festsetzung der Öffnungszeiten für die öffentliche Auslegung, der Art der Veröffentlichung und ähnlicher Verfahrenseinzelheiten gelten die niederländischen Regelungen (GE, Teil II, Art. 3);
- Auf Ersuchen Deutschlands unterstützt die niederländische Anlaufstelle bzw. Behörde die deutsche Seite bei der Ermittlung der zu beteiligenden Behörden, der Veröffentlichung und Auslegung der UVP/SUP und des Plan/Programm-/Projektentwurfs in den Niederlanden; über die Modalitäten der Bekanntmachung, die inhaltlichen Vorgaben für die Bekanntmachung usw. sind Absprachen zu treffen. Üblicherweise erfolgt in den Niederlanden die Bekanntmachung in einer oder mehreren Tages-, Nachrichten- oder Anzeigenzeitungen oder in einer anderen geeigneten Form. Handelt es sich um eine Behörde der Zentralverwaltung, wird die Bekanntgabe in jedem Fall im Staatsblatt veröffentlicht, sofern für diesen Plan oder Beschluss keine andere gesetzliche Regelung gilt;
- Deutschland ist gehalten, relevante Informationen, insbesondere solche über die grenzüberschreitenden Auswirkungen übersetzen zu lassen; siehe: praktische Informationen;
- Die Beteiligung der niederländischen Behörden und Öffentlichkeit erfolgt soweit eben möglich parallel zur Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit (GE, Teil II, Par. 5).

Praktische Informationen

Übersetzungen

Grundsatz:

- Der deutschen Öffentlichkeit ist in gleicher Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben wie der niederländischen Öffentlichkeit. Eine gleichwertige Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ist nur möglich, wenn notwendige Informationen übersetzt werden.

Gesetzliche Vorgaben für die Übersetzung im Rahmen eines aufgenommenen grenzübergreifenden Verfahrens:

- **Projekt**
 - Die zuständige niederländische Behörde kann den Projekt- oder Initiativenträger dazu verpflichten, eine deutschsprachige Übersetzung der Zusammenfassung des UVB zu veranlassen und vorzulegen (Par. 7.23 Absatz 2 Umweltschutzgesetz (Wm); GE, Teil II, Par. 10).
 - Bei UVP-pflichtigen Beschlüssen, welche nach dem erweiterten Verfahren durchlaufen werden, kann die zuständige niederländische Behörde den Projekt- oder Initiativenträger dazu verpflichten, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist eine deutschsprachige Übersetzung der an sie gerichteten Mitteilung/Bekanntgabe zu veranlassen und vorzulegen (7.27 Absatz 6 Naturschutzgesetz).
- **Plan/Programm**
 - Die zuständige niederländische Behörde kann den Projekt- oder Initiativenträger dazu verpflichten, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist eine deutschsprachige Übersetzung der Zusammenfassung des UVB zu veranlassen (Par. 7.7 Absatz 2 Naturschutzgesetz).

Absprachen in der Erklärung:

- Übersetzung der Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsberichts
- Die für das/den jeweilige(n) Projekt, Plan/Programm zuständige niederländische Behörde prüft, ob und in wieweit eine Übersetzung relevanter Inhalte von Unterlagen im Hinblick auf die grenzübergreifenden Umweltauswirkungen sinnvoll ist (GE, Teil II, Par. und Teil III, Par. 5). Die Übersetzung insbesondere folgender Unterlagen kann als sinnvoll erachtet werden:
 - gesonderter Abschnitt zu den grenzübergreifenden Umweltauswirkungen eines Projekts bzw. eines Plans/Programms im UVB (niederländisch MER) (Deutsche UVP oder SUP);
 - Relevante Inhalte des Beschlussentwurfs bzw. des Plan- oder Programmentwurfs, sofern diese (nach Dafürhalten der zuständigen Behörde), insbesondere im Hinblick auf die grenzübergreifenden Umweltauswirkungen eines Projekts, die deutschen Behörden und die deutsche Öffentlichkeit in die Lage versetzen, solche Auswirkungen zu bewerten und eine Stellungnahme zu formulieren.
 - Legende (bei Karten)
 - Relevante Informationen zum Beteiligungsverfahren bzw. zur Bekanntmachung
 - Relevante Inhalte des endgültigen Beschlusses einschließlich der Begründung darüber, wie mit den deutschen Stellungnahmen verfahren wurde, sowie darüber, in wieweit es sich nach Dafürhalten der zuständigen Behörde um grenzüberschreitende Umweltauswirkungen im Nachbarland handelt.
 - Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Berücksichtigung des Zeitraumes der für Übersetzungen von Nöten ist.
- Deutsche Teilnehmer müssen die Möglichkeit haben sich in der deutschen Sprache mitzuteilen (mündlich und/oder schriftlich). Dies kann bedeuten dass bei Informationsveranstaltungen oder Anhörungen Dolmetscher anwesend sein müssen.

Alle Vereinbarungen treffen umgekehrt auch auf Deutschland zu.

Kosten

- Die mit der grenzübergreifenden UVP verbundenen Kosten werden vom Ursprungsland getragen, d.h. von demjenigen Staat, auf dessen Hoheitsgebiet ein Projekt oder Plan/Programm durchgeführt wird, zu welchem eine Umweltverträglichkeitsprüfung/Strategische Umweltprüfung durchgeführt wird. Dies betrifft insbesondere die mit Übersetzungsarbeiten und der Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung verbundenen Kosten.
- Die im betroffenen benachbarten Land aus der Teilnahme am grenzübergreifenden UVP-Verfahren angefallenen Verwaltungskosten werden von diesem selbst getragen (GE, Teil II, Art. 2).

Die Rolle der Anlaufstelle

- Die Anlaufstellen in Deutschland und in den Niederlanden sind in Anhang I Teil A (Projekte) und Teil B (Pläne und Programme) der Gemeinsamen Erklärung aufgeführt (siehe für die aktuelle Liste www.infomil.nl).
- Bei Zweifel hinsichtlich der zuständigen Behörde bzw. Behörden können Sie die Anlaufstellen in Deutschland bei der Ermittlung der über Ihren Plan oder Projekt zu informierenden bzw. an diesem zu beteiligenden Behörden und Instanzen um Hilfestellung bitten; umgekehrt leisten die niederländische Anlaufstellen auf Verlangen der deutschen Behörden die gleiche Hilfestellung. Darüber hinaus kann die deutsche Anlaufstelle Ihnen auf Wunsch beratend und unterstützend bei der öffentlichen Bekanntmachung (Veröffentlichung als solcher, Wahl der Veröffentlichungskanäle usw.) und dem Monitoring zur Seite stehen.
- Für Beratung und Hilfestellung bei Fragen allgemeiner Natur zur Beteiligung des Nachbarstaats an der UVP wenden Sie sich bitte an die niederländische Ansprechstelle.

Dies ist eine Veröffentlichung des

Niederländischen Ministerium für Infrastruktur und Umwelt

Postbus 20901 | 2500 EX Den Haag

www.rijksoverheid.nl/ienm

Juli 2013